

# MITTEILUNGEN GEMEINDE SAAS-BALEN



## Gemeindekanzlei

Tel. 027 957 23 37 Fax 027 957 38 12

✉ saas-balen@bluewin.ch 🏠 www.gemeinde-saas-balen.ch

Öffnungszeiten Kanzlei: Montag nachmittags 13.30 - 16.00 Uhr,  
Mittwoch und Donnerstag morgens 09.00 - 11.30 Uhr

## Registerbüro

Tel. 027 957 19 64 / 079 787 61 67

✉ registerhalter-saas-balen@bluewin.ch

Öffnungszeiten Registerbüro:  
Nach Vereinbarung

Saas-Balen, 20.01.2023

Nr. 2

## Einreichung Baugesuch

Nach einer 5-jährigen Übergangsphase tritt ab dem 01. Januar 2023 Artikel 40 des kantonalen Baugesetzes (BauG) in Kraft. Als zuständige Gemeinde müssen wir deshalb ab dem neuen Jahr, spätestens aber ab dem 01. April 2023 prüfen, ob die Planverfasser tatsächlich über die im (BauG) Art.:40 geforderten Qualifikationen verfügen. Ausgenommen sind unbedeutende Bauten und Anlagen. Diese können weiterhin ohne die geforderten Qualifikationen geplant werden.

Unbedeutende Bauten und Anlagen sind Bauvorhaben, welche keiner besonderen architektonischen, wissenschaftlichen oder technischen Kenntnisse bedürfen und nur einen minimalen Einfluss auf die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur haben. Die Kosten des Bauvorhabens können ein Nebenkriterium darstellen.

### Insbesondere als unbedeutende Bauten und Anlagen gelten gemäss (BauV) Art.:25:

- a) kleine Fassadenänderungen
- b) ein alleinstehendes Gartenhaus mit einer Grundfläche von maximal 10m<sup>2</sup> und einer Höhe von maximal 3m
- c) kleine Umgebungsarbeiten ohne wesentliche Veränderung des bestehenden Bodens
- d) Schornsteine und Dachfenster
- e) die Änderung der Farbe einer Baute
- f) die Installation einer Solaranlage, welche dem Meldeverfahren unterliegt und nicht in einer schützenswerten Zone liegt
- g) Meldepflichtige Bauvorhaben die kein Baugesuchsverfahren erfordern, jedoch der Gemeinde mitgeteilt werden müssen. (BauV Art. 17 und Einschränkung BZR Art.:5 sowie Gemeinderatsbeschluss vom: 29.05.2017)

### Alle anderen Bauvorhaben gelten als bedeutend und unterstehen dem (BauG) Art.:40 mit folgenden Anforderungen an den Planverfasser:

- a) von einem Inhaber eines Bachelor- oder Masterabschlusses im Bauwesen, insbesondere einer eidg. Technischen Hochschule, einer Fachhochschule oder einer als gleichwertig einzustufenden Schule
- b) von einem Inhaber eines Diploms einer Höheren Fachschule für Technik (HF) im Bereich des Bauwesens
- c) von einem Inhaber eines eidg. Meisterdiploms oder eines eidg. Fachausweises, der im Bereich des Bauwesens tätig ist
- d) von einer im Berufsregister REG A, B oder C eingetragenen Person

Der Begriff Bauwesen bezieht sich sowohl auf das Bauhauptgewerbe (Architekt, Ingenieur etc.) wie auch auf das Baunebengewerbe (Strom, Sanitär etc.) In beiden Fällen werden aber Meisterdiplome und ein Eintrag im Berufsregister (A-C) vorausgesetzt.

## Beiträge Besamungskosten Grossvieh

Die Gemeinde beteiligt sich an den Besamungskosten von Grossvieh. Die auf Gemeindegebiet wohnhaften Landwirte haben die Möglichkeit, von dieser Beteiligung Gebrauch zu machen und zwar zu folgenden Konditionen:

- Pro künstliche Besamung Fr. 30.- Entschädigung
- Max. werden 5 Besamungsversuche für das gleiche Tier angerechnet pro Kalenderjahr
- Die Bestandskarte (inkl. Quittungen der Besamungen) wird jährlich auf der Gemeindekanzlei abgegeben, spätestens bis Ende Januar (Bestandskarte 2022 - Abgabe bis spätestens 31. Januar 2023).

Für später eingereichte Quittungen oder für frühere Jahre werden keine Entschädigungen mehr bezahlt.

Die Gemeindeverwaltung

# Homologationsentscheid über die Nachführung des Plans der archäologischen Schutzbereiche

## Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451);  
eingesehen die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1);  
eingesehen das kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 (kNHG, SGS 451.1);  
eingesehen die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 20. September 2000 (kNHV, SGS 451.100);  
eingesehen die Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 29. März 2017 (VBLN, SR 451.11);  
eingesehen die Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010 (VIVS SR 451.13);  
eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG, SGS 172.6);  
eingesehen das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar, 173.8);  
eingesehen das Schweizer Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210),

auf Antrag des Kantonalen Amtes für Archäologie innerhalb der Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

### hat an seiner Sitzung vom 25. Mai 2022 entschieden:

1. Gestützt auf die Art. 27 Abs. 4 und 15 bis 18 kNHV wird der Plan der archäologischen Zonen in den meisten Walliser Gemeinden sowie auch in Saas-Balen homologiert.

Die Einsprachen werden infolge Rückzugs abgeschrieben.

2. Bei grossen Bauarbeiten auf Landwirtschaftsböden ist dem Merkblatt des BAFU «Archäologie und Bodenschutz» (2004) Rechnung zu tragen, insbesondere den folgenden Bedingungen:
  - a. Durch gezielte Massnahmen bei den Erdarbeiten kann die Beeinträchtigung des Bodens klein gehalten und die Bodenqualität erhalten werden.
  - b. Eine Koordination zwischen Archäologen, Bauleitung und kantonaler Fachstelle für Bodenschutz vor Beginn der archäologischen Grabungen ist unentbehrlich: Die meisten Bodenschäden können dadurch verhindert werden.
  - c. Generell sind die eidgenössischen Richtlinien und Vollzugshilfen im Bereich des Bodenschutzes zu befolgen.
3. Die Eigentümer der betreffenden Parzellen werden bei Bauarbeiten, auch bei solchen, die nicht öffentlich aufgelegt werden müssen (unbedeutende Bauten), dazu verpflichtet, die folgenden Auflagen einzuhalten:
  - a. Kontaktaufnahme mit dem Kantonalen Amt für Archäologie per Mail oder Telefon, damit das Amt die archäologische Begleitung des Bauvorhabens organisieren kann. (Art. 7b Abs. 3 kNHG; Art. 36 bis 38 BauV).
  - b. In der Bauplanung sind die Termine so anzusetzen, dass im Falle eines Fundes ausreichend Zeit vorhanden ist, um die erforderlichen archäologischen Ausgrabungen und Dokumentationen vorzunehmen. (Art. 724 ZGB).
  - c. Eine Missachtung der oben genannten Anordnungen kann einen Baustopp, eine Instandstellungsverfügung oder eine Ersatzvornahme nach sich ziehen (Art. 33 kNHG) und strafrechtliche Konsequenzen nach Art. 34 kNHG haben, welcher besagt, dass mit Busse bis 20'000 Franken bestraft wird, wer absichtlich oder fahrlässig gegen Anordnungen verstösst, die in Anwendung des vorliegenden Gesetzes unter Androhung der im vorliegenden Absatz vorgesehenen Strafe eröffnet worden sind.
4. Die Gemeinde wird beauftragt, die Vorschriften des vorliegenden Entscheids in ihr Bau- und Zonenreglement aufzunehmen (Art. 18 Abs. 3 kNHV).
5. Der vorliegende Entscheid ist im Amtsblatt und am öffentlichen Anschlag der Gemeinde zu publizieren (Art. 17 Abs. 2 kNHV).

Der vorliegende Beschluss tritt sofort in Kraft.

Der Präsident: Roberto Schmidt  
Der Staatskanzler: Philipp Spörri

## Ausschreibung AHV-Zweigstellenleiter/in

Aufgrund Erreichens der Altersgrenze für die Ausführung der genannten Funktion des aktuellen Amtsinhabers wird für diese Tätigkeit ein Nachfolger gesucht. Der/Die AHV-Zweigstellenleiter/in ist das Verbindungsorgan zwischen der Bevölkerung seiner/ihrer Gemeinde und der Ausgleichskasse des Kantons Wallis. Zu dessen Pflichten gehören wie folgt:

### Allgemeine Verpflichtungen

Die AHV-Zweigstellen wirken bei den der Kasse übertragenen Aufgaben mit und befolgen ihre Weisungen. Sie sind verpflichtet über ihre Wahrnehmungen im Sinne von Artikel 50 AHVG Verschwiegenheit zu bewahren.

### Aufgaben der Zweigstellen

Die AHV- Zweigstellen haben unter anderem folgende Aufgaben zu übernehmen:

- a) Auskunftserteilung über die durch die Kasse verwalteten Sozialleistungen;
- b) Abgabe der Leistungsanmeldungen und, nötigenfalls, den Versicherten oder den Beitragspflichtigen beim Ausfüllen der Formulare behilflich sein;
- c) Mitteilung der wichtigen Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Versicherten oder der Beitragspflichtigen und Auskunftserteilung auf Anfragen der Kasse;
- d) Teilnahme an von der Kasse organisierten Informationssitzungen;
- e) Durchführung von Abklärungen für von der Kasse verlangte Sonderfälle

Das ausführliche Pflichtenheft für interessierte Personen kann auf der Gemeinde zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder bezogen werden.

### Entlöhnung

Die monatliche Entschädigung beträgt zwischen CHF 120.- und CHF 130.- und wird vom Kanton festgesetzt. Die Anstellung erfolgt ebenfalls über den Kanton.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **10.02.2023** an die Gemeinde zu richten: Gemeindeverwaltung Saas-Balen, Dorfstrasse 1, 3908 Saas-Balen.

Gemeinde Saas-Balen

## Quartierfasnacht 2023 Guggenmusik

Liebe ehemalige Mitglieder der Fletschibrätscher, Polterbuebo und Wurstzipfla. Wir laden euch alle herzlich ein, mit uns am **Mittwoch, 15. Februar 2023** in Saas-Almagell und am **Freitag, 17. Februar 2023** in Saas-Grund bei unserer Quartierfasnacht mitzumachen.

Wenn ihr auch dabei sein möchtet, meldet euch bitte direkt bei unserer Präsidentin Liana Burgener unter der Nummer 079/419 10 77.

Wir würden uns sehr freuen, wenn wir zusammen mit euch eine unvergessliche Fasnacht erleben dürfen.

## Aktion Weihnachtsbaum 2022/2023

Vom **Montag 26. Dezember 2022 bis und mit Freitag 27. Januar 2023** können ausgediente Weihnachtsbäume, die vollständig frei von Fremdstoffen sind, zusammen mit dem Hauskehricht an den offiziellen Abfuhrtagen gratis (ohne Sperrgutmarke) entsorgt werden.

Wie? Weihnachtsbäume dürfen **nicht länger als 2 Meter und schwerer als 25 kg** sein. Grössere Bäume müssen zerkleinert werden.

Was nicht? Vor dem Entsorgen müssen **Ziergegenstände** wie Schmuck, Kugeln, Lametta (enthält Blei und ist daher Sonderabfall), Engelshaar, Kerzenhalter und Metallhaken **entfernt werden**. Auch die dünnen Glitzerfäden, an denen Schokolade und andere Süssigkeiten hängen, sollten sorgfältig entfernt werden, da sie teilweise umweltbelastende Schwermetalle enthalten.

Wichtig! Entsorgen Sie Weihnachtsbäume **niemals im Wald oder in der freien Natur!** Weihnachtsbäume sollten **nicht zusammen mit pflanzlichem Gartenabfall** kompostiert werden, wenn sie mit Resten von Kerzenwachs, Lametta, Kunstschnee oder Glitzerspray und anderen Fremdstoffen verschmutzt sind.

## Mitteilung Pfarrei Eisten

Samstag, 21.01.2023 Messfeier um 19.00 Uhr / Sonntag, 22.01.2023 keine Messe